

Das Landratsamt Böblingen erlässt als zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 18. Februar 1991 (GastVO) aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Böblingen folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GastG konzessionierten Gaststätten im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Böblingen, die aufgrund der Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg seit dem 17.03.2020 oder seit einem späteren Datum ununterbrochen geschlossen sind und ihren Betrieb seitdem nicht mehr ausgeübt haben, wird die Frist zum Erlöschen der Erlaubnis nach § 8 Satz 1 GastG von Amts wegen bis zum 31. Mai 2022 verlängert (§ 8 Satz 2 GastG).
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (10.04.2021).

### **Begründung**

1. Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung begonnen hat oder den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 8 Satz 2 GastG).

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Böblingen folgt aus § 1 Abs. 1 Gaststättenverordnung.

Aufgrund steigender Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg am 18.03.2020 ein Lockdown verhängt, der auch die Schließung der Betriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG zur Folge hatte. Solchen Betrieben, die seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen

geschlossen haben, erlischt somit nach § 8 Satz 1 GastG die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG mit Ablauf des 17.03.2021.

Nach § 1 LGastG in Verbindung mit § 8 Satz 2 GastG kann die Jahresfrist – auch rückwirkend, zeitnah nach Ablauf der Jahresfrist – verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die durch das SARS-CoV-2 Virus verursachte Corona-Pandemie und die damit zusammenhängenden Betriebsschließungen auf Anordnung der Landesregierung Baden-Württemberg stellen einen solchen wichtigen Grund nach § 8 Satz 2 GastG dar. Vor diesem Hintergrund ist es interessensgerecht, im Wege einer Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 LVwVfG) eine Verlängerung der Jahresfrist von Amts wegen auszusprechen.

Die Verlängerung der Frist bis zum Ablauf des 31.05.2022 ist sowohl geeignet als auch erforderlich, um ein Erlöschen der Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 GastG zu verhindern. Sie ist auch angemessen, da die Erlaubnisinhaber die Betriebsschließungen nicht zu vertreten haben und somit unverschuldet ihre Erlaubnis nach § 2 GastG, die sie für den Alkoholausschank in den Gastronomiebetrieben benötigen, verlieren würden. Ohne diese Erlaubnis ist aber ein wirtschaftlicher Gastronomiebetrieb nach der Wiedereröffnung in den allermeisten Fällen nicht mehr möglich, so dass eine endgültige Betriebsaufgabe die Folge wäre.

Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse, das Erlöschen der Erlaubnisse nach § 2 Abs. 1 GastG zu vermeiden.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Gaststättenbetreiber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 liegt vor. Die betroffenen Gastwirte sollen so schnell wie möglich nach Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen gemäß der Corona-Verordnung ihren Betrieb wieder ausüben können. Würde man den Ausgang eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten, hätte das in vielen Fällen die endgültige Schließung zur Folge. Dagegen kann die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verlängerungsentscheidung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
3. Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Böblingen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) durch Einrücken in die Tageszeitungen „Kreiszeitung Böblinger Bote, Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung, Leonberger Kreiszeitung und Gäubote“. Als Tag der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt der Tag der Ausgabe der Tageszeitung, die den Bekanntmachungstext zuletzt veröffentlicht. Um eine zeitnahe Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine rasche Umsetzung der Fristverlängerung zu bewirken, wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der früheste Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG bestimmt.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

### **Hinweis**

Von dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 8 GastG am 17.03.2021 sind nur solche Betriebe betroffen, die seit dem 18.03.2020 ununterbrochen geschlossen hatten.

Betriebe, die seit dem Lockdown Speisen und Getränke zum Abholen anbieten oder die in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Lockdown unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen geöffnet hatten, sind von dieser Vorschrift aktuell nicht betroffen. Eine - ggf. auch nur kurzzeitige - Wiederaufnahme des Betriebs oder eine Teilaufnahme (z.B. im Wege eines nach der Coronaverordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Abs. 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG (wieder) von neuem zu laufen begonnen hat.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Böblingen, den 08. April 2021

Gez. Roland Bernhard  
Landrat